

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten
(DienstVVO-SMF)**

Vom 24. Mai 1996

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen ([SächsBG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153) wird verordnet:

§ 1

- (1) Dienstvorgesetzter ist der Leiter der Behörde, der der Beamte angehört.
- (2) Dienstvorgesetzter des Leiters einer Behörde ist der Leiter der nächsthöheren Behörde.
- (3) Für folgende Maßnahmen ist Dienstvorgesetzter der Leiter der Behörde, die für die Ernennung zuständig ist:
 1. das Verbot der Weiterführung der Dienstgeschäfte nach § 17 [SächsBG](#),
 2. die Mitteilung, daß die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, nach § 54 Abs. 1 [SächsBG](#),
 3. die Feststellung des Verlustes der Bezüge sowie sonstiger Leistungen des Dienstherrn nach § 98 [SächsBG](#),
 4. die Erstellung eines Dienstzeugnisses nach § 116 [SächsBG](#),
 5. die Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach §§ 32 und 33 des Sächsischen Disziplinargesetzes ([SächsDG](#)) vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54) ¹.

§ 2

Höherer und nächsthöherer Dienstvorgesetzter sind die Leiter der Behörden, die die Dienstaufsicht über den Dienstvorgesetzten führen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. Mai 1996

**Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt**

1 § 1 geändert durch [Artikel 9 des Gesetzes vom 10. April 2007](#) (SächsGVBl. S. 54, 79)

Änderungsvorschriften

Änderung der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten

Art. 9 des Gesetzes vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54, 79)

Außer Kraft gesetzt

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Art. 34 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 639)

Verordnung des Ministerpräsidenten, der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung der Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts

vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530)